

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 4/13 BH

L 15 P 65/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 P 48/10 (SG Lüneburg)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und die
Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Dem Kläger wird für die Durchführung des beabsichtigten Verfahrens über die Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bre-
men vom 9. Oktober 2013 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und
Rechtsanwältin G. , beigeordnet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der in der Hauptsache Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I ab September 2009 begehrt und für den neben einem Grad der Behinderung von 100 ua das Merkzeichen BI (Blindheit) festgestellt ist, hat im Laufe des Klage- und Berufungsverfahrens immer wieder darauf hingewiesen, dass ihm die gerichtlichen Unterlagen in für ihn nicht lesbarer Schrift übersandt worden seien. Seine eigenen Schriftsätze ließ er durch eine Laienhilfe fertigen.
- 2 Das SG ist darauf nicht eingegangen und hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 3.8.2012*); das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 9.10.2013*). Dem Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör sei Genüge getan, da der Senat Zweifel an der Blindheit des Klägers habe. Da ihm offensichtlich Hilfe zuteilwerde, sei es nicht erforderlich, ihm Dokumente in einer für ihn wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

II

- 3 Für das vorliegende Prozesskostenhilfverfahren (PKH-Verfahren) bedurfte es einer Zugänglichmachung der Dokumente des gerichtlichen Verfahrens in einer für den Kläger wahrnehmbaren Form nicht, da ihm durch diesen Beschluss Frau Rechtsanwältin G. beigeordnet worden ist. Der Senat folgt dem vom BGH (*vgl. Beschluss vom 10.1.2013 - I ZB 70/12 - Juris = NJW 2013, 1011*) aufgestellten Grundsatz, dass kein Anspruch auf Zugänglichmachung der Dokumente des gerichtlichen Verfahrens in einer für den blinden oder sehbehinderten Beteiligten wahrnehmbaren Form besteht, soweit gewährleistet ist, dass der anwaltliche Vertreter der berechtigten Person die in den Dokumenten enthaltenen Informationen so zu vermitteln vermag, dass eine zusätzliche Übermittlung der Dokumente durch das Gericht in einer für die berechnete Person wahrnehmbaren Form zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren nicht erforderlich ist (*vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks 14/9266, S 41; Beschluss des Bundesrates, BR-Drucks 915/06, S 2; Kissel/Mayer, GVG, 7. Aufl 2013, § 191a GVG RdNr 9; M Jacobs in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl 2011, § 191a GVG RdNr 6; MünchKomm ZPO/Zimmermann, 4. Aufl 2013, § 191a GVG RdNr 6; Zöller/Lückemann, ZPO, 29. Aufl 2012, § 191a GVG RdNr 2; Wickern in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl 2010, § 191a GVG RdNr 5; Diemer in Karlsruher Komm, StPO, 7. Aufl 2013, § 191a GVG RdNr 2; Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl 2013, § 191a GVG RdNr 1*). Der Streitstoff des PKH-Verfahrens ist übersichtlich und durch die antragsgemäße Gewährung ist eine Rechtsverletzung ausgeschlossen.



- 4 Dem Kläger ist antragsgemäß PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin G. zu gewähren, da er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bedürftigkeit iS von § 73a SGG iVm §§ 114, 115 ZPO erfüllt und die beabsichtigte Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Für Letzteres genügt eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit nach summarischer Prüfung (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 7 mwN*). Die Erfolgsaussichten einer Nichtzulassungsbeschwerde sind in diesem Sinne hinreichend, da im Hinblick auf § 191a GVG iVm der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde oder sehbehinderte Personen in gerichtlichen Verfahren (Zugänglichmachungsverordnung - ZMV) ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht auszuschließen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)